



# Statuten

---

## Artikel 1 Grundsätzliches

Unter dem Namen «Schweizer Alpen-Club Sektion Olten» (SAC Olten) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Clubs SAC (SAC) selbständig. Er ist politisch und konfessionell ungebunden und hat seinen Sitz in Olten.

## Artikel 2 Ziele, Zweck

Der SAC Olten vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind. Der SAC Olten versucht, diese Ziele zu erreichen, indem er:

- Bergtouren durchführt
- einen nachhaltigen und naturverträglichen Bergsport fördert
- seine Mitglieder in den Bergsportarten ausbildet
- geeignete Mitglieder bei der Tourenleiter-Ausbildung unterstützt
- Kinder und Jugendliche für den Bergsport motiviert und ausbildet
- Clubhütten baut, führt und unterhält
- Kletterrouten einrichtet und Kletterhallen unterstützt oder baut
- auf den Schutz der Gebirgswelt achtet
- sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt und den Klettergebieten einsetzt
- seinen Mitgliedern leihweise Berg-Ausrüstung zur Verfügung stellt
- Vorträge und andere Informations-Veranstaltungen durchführt
- ein Archiv unterhält
- eine Sektionszeitschrift herausgibt
- eine Homepage unterhält

## Artikel 3 Mitgliedschaft

1. *Grundsatz:* Die Mitgliedschaft im SAC Olten kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab Vollendung des 6. Altersjahrs möglich.
2. *Aufnahme:* Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion. Er kann Gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. *Mitgliedschaft im Schweizer Alpen-Club:* Wer Mitglied der SAC-Sektion Olten wird, ist automatisch auch Mitglied des Schweizer Alpen Clubs.
4. *Stimm- und Wahlrecht:* Das Stimm- und Wahlrecht steht dem Mitglied ab Vollendung des 16. Altersjahrs zu.
5. *Mitglieder-Abzeichen, -Ausweis:* Jedes neue Mitglied erhält beim Eintritt in den SAC Olten die Sektions- und die Zentral-Statuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Neue Mitglieder werden den bisherigen Mitgliedern an einem Anlass der Sektion vorgestellt.

6. *Mitgliedschaft in mehreren Sektionen*: Wer Mitglied mehrerer Sektionen des Schweizer Alpen-Clubs ist, muss unter diesen eine Stammsektion wählen. Seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Schweizer Alpen-Club bestehen nur bei der gewählten Stammsektion.
7. *Sektionsübertritte*: Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie dem SAC zu melden.
8. *Ehrenmitgliedschaft*: Die Generalversammlung kann Personen, die sich herausragend um die Bergwelt, den Alpinismus, den SAC Olten oder um den Schweizer Alpen-Club verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
9. *Ehrungen*: Mitglieder werden nach 25, 40 und dann nach jeweils 10 weiteren Mitgliedschaftsjahren an einem Anlass der Sektion geehrt. Mitglieder mit 50 Mitgliedschaftsjahren werden zu Freimitgliedern des SAC Olten ernannt.
10. *Austritt*: Der Austritt aus dem SAC Olten ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-rata-Rückerstattung findet nicht statt.
11. *Ausschluss*: Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem SAC Olten oder dem Schweizer Alpen-Club nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand des SAC Olten oder mit dessen Einverständnis vom Zentralvorstand des SAC aus dem Schweizer Alpen-Club ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstands des SAC nicht wieder aufgenommen werden.

#### **Artikel 4 Beiträge**

1. *Zentral- und Sektionsbeiträge*: Das Mitglied entrichtet jährlich die von der Abgeordnetenversammlung des Schweizer Alpen-Clubs festgelegten Zentralbeiträge und die von der Mitgliederversammlung des SAC Olten bestimmten Sektionsbeiträge.
2. *Ehrenmitglieder, Freimitglieder*: Ehrenmitglieder und Freimitglieder haben keine Sektionsbeiträge zu bezahlen; bezahlen aber weiterhin den Beitrag an den SAC-Zentralverband.

#### **Artikel 5 Organisation**

Die Organe des SAC Olten sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Kommissionen

#### **Artikel 6 Mitgliederversammlung**

1. *Grundsätzliches*: Mitgliederversammlungen sind die Generalversammlung, die Herbstversammlung und die ausserordentliche Mitgliederversammlung.
2. *Generalversammlung*: Die Generalversammlung findet einmal jährlich im Frühjahr statt.  
Die Generalversammlung:
  - genehmigt das Protokoll der Generalversammlung des vorangegangenen Jahres
  - genehmigt die Jahresberichte
  - genehmigt die Jahresrechnung



- wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstands
  - wählt die Mitglieder der ordentlichen Kommissionen
  - wählt die Rechnungsrevisoren
  - ernennt Ehrenmitglieder
  - lässt sich über die Stellungnahme des Vorstands zu wichtigen Geschäften der Abgeordnetenversammlung informieren
  - beschliesst über ausserordentliche Ausgaben und Geschäfte
  - beschliesst über Änderungen der Statuten
  - berät Geschäfte, die der Vorstand ihr unterbreitet, und beschliesst über diese.
3. *Herbstversammlung*: Die Herbstversammlung findet jährlich einmal statt.  
Die Herbstversammlung:
- genehmigt das Protokoll der Herbstversammlung des vorangegangenen Jahres
  - genehmigt das Budget für das folgende Jahr
  - setzt die Beiträge der Mitglieder an die Sektion fest
  - wird über das Tourenprogramm des folgenden Jahres informiert
  - berät Geschäfte, die der Vorstand ihr unterbreitet, und beschliesst über diese.
4. *Ausserordentliche Mitgliederversammlung*: Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann aufgrund eines Vorstands-Beschlusses oder eines schriftlich begründeten Antrags von mindestens 10% der Sektionsmitglieder einberufen werden.
5. *Einladung*: Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung muss mit der Liste der Traktanden vom Vorstand in der Sektionszeitschrift publiziert oder in anderer schriftlicher Form bekannt gemacht werden. Sie muss in jedem Fall spätestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz der Mitglieder sein.
6. *Anträge*: Jedes Mitglied kann dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung oder der Herbstversammlung schriftlich begründete Anträge unterbreiten. Erhält der Vorstand einen solchen Antrag später als 60 Tage vor der Versammlung, kann er ihn auf die nächste Mitgliederversammlung verschieben.
7. *Leitung*: Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
8. *Geschäfte ausserhalb der Traktandenliste*: Die Mitgliederversammlung kann nur die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte behandeln, sowie an der Versammlung gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen. Auf Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, muss nur dann eingegangen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.
9. *Wahlen und Abstimmungen*: In der Mitgliederversammlung wird offen beschlossen und gewählt, es sei denn, mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand verlangen eine geheime Abstimmung bzw. Wahl. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die Sektions-Statuten, die Zentral-Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit das Los. Die Mitglieder des Vorstands haben kein Stimm- oder Wahlrecht.



Der Präsident oder die Präsidentin und neu vorgeschlagene Mitglieder des Vorstands, der Kommissionen und der Revisionsstelle werden einzeln gewählt oder wiedergewählt. Die übrigen Mitglieder dieser Organe können zusammen wiedergewählt werden.

## **Artikel 7      Vorstand**

1. *Grundsätzliches:* Der Vorstand ist das Führungsorgan des SAC Olten. Er vertritt die Sektion gegenüber dem Schweizer Alpen-Club und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. *Zusammensetzung:* Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.
3. *Amtsdauer:* Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer ist nicht beschränkt.
4. *Konstituierung:* Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
5. *Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen:* Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlungen sinngemäss.
6. *Zeichnungsberechtigung:* Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Mitglieder und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
7. *Aufgaben:* Der Vorstand:
  - setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen um
  - erlässt Reglemente und Pflichtenhefte
  - genehmigt die von den Kommissionen erarbeiteten Reglemente
  - setzt Arbeitsgruppen ein und wählt ihre Mitglieder
  - bestimmt und instruiert die Abgeordneten für die Abgeordnetenversammlung des SAC
  - genehmigt das Tourenprogramm
  - genehmigt Verträge, deren Gegenstand oder Bedeutung ausserhalb der üblichen Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes oder der Kommissionen liegen
  - bereitet die Mitgliederversammlungen vor und führt diese durch
  - informiert die Mitglieder
  - führt sektionsspezifische Anlässe durch
  - erfüllt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des SAC Olten zugewiesen sind.
8. *Ausgaben:* Der Vorstand tätigt Ausgaben im Rahmen des Budgets. Zusätzlich ist er berechtigt, unvorhergesehene Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 8000.- pro Jahr zu beschliessen.

## **Artikel 8      Kommissionen, Arbeitsgruppen**

1. *Grundsätzliches:* Für wiederkehrende und langfristige Aufgaben setzt der Vorstand Kommissionen ein. Für einmalige oder kurzfristige Aufgaben werden Arbeitsgruppen eingesetzt. Die Aufgaben von Kommissionen und Arbeitsgruppen müssen in einem Pflichtenheft geregelt sein.
2. *Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen:* Die Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.



3. *Konstituierung, Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen*: Die Kommissionen und Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. Für die Beschlussfähigkeit sowie die Wahlen und Abstimmung gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlungen und den Vorstand sinngemäss.

#### **Artikel 9      Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für 4 Jahre. Die maximale Amtsdauer beträgt 8 Jahre. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Kassiers/der Kassierin. Sie berichten darüber an der Generalversammlung und empfehlen die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

#### **Artikel 10     Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Artikel 11     Haftung**

Die Sektion Olten haftet nur mit ihrem eigenen Sektions-Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion Olten oder des Schweizer Alpen-Clubs ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 12     Statuten Änderung**

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 10% der Sektionsmitglieder gestellt werden. Statuten-Änderungen können nur an der Generalversammlung beschlossen werden und erfordern die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **Artikel 13     Auflösung**

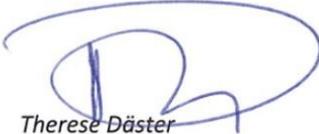
1. *Beschluss*: Die Auflösung des SAC Olten kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung der Sektion erfordert die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. *Vereinsvermögen*: Wird der SAC Olten aufgelöst, geht das nach Erfüllung aller seiner Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Schweizer Alpen-Club. Dieser verwaltet es und übergibt es einer allenfalls innerhalb von 10 Jahren neu gegründeten Sektion.

#### **Artikel 14     Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten hat die Generalversammlung der Sektion Olten des Schweizer Alpen-Clubs am 18. März 2022 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 1. April 2021 und treten am 1. April 2022 in Kraft.

1. April 2022

  
Hugues Hagmann  
Präsident

  
Therese Däster  
Aktuarin